

## **IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]**

Anträge der Regierung vom 26. Januar 2021

Art. 41<sup>septies</sup>:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Bewilligungspflicht für Zäune aus Stacheldraht schafft Klarheit darüber, welche Zäune aus Stacheldraht ausnahmsweise zulässig sind. Ein Verzicht auf die Bewilligungspflicht würde die zuständige Behörde zwar während der vierjährigen Übergangsfrist entlasten, führte zusammen mit der von der vorberatenden Kommission beantragten Ausnahme zum Schutz von Einzelobjekten aber nach Ablauf der Übergangsfrist zu vielen Einzelfalldiskussionen darüber, ob Stacheldrahtzäune noch zulässig sind. Im Ergebnis würde sich deren Beseitigung weiter verzögern.

Nicht mehr genutzte Zäune aus Stacheldraht stehen nicht nur im Tal- oder übrigen Berggebiet, sondern auch im Sömmerungsgebiet, das eine grössere Bedeutung als Lebensraum für Wildtiere aufweist als die Bauzonen. Das Sömmerungsgebiet macht im Kanton St.Gallen mit rund 26'500 ha rund 28 Prozent der gesamten kantonalen Landwirtschaftsflächen aus und ist damit auch für die mit dem Gegenvorschlag verfolgten Ziele von wesentlicher Bedeutung. Mit der vorgeschlagenen Ausnahme für Zäune aus Stacheldraht, die der Absturzsicherung dienen, werden im typischen Gelände des Sömmerungsgebiets aber häufiger Ausnahmegewilligungen zu erteilen sein.

Art. 41<sup>nonies</sup> Abs. 1:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die zuständige Stelle des Kantons soll nicht erst Anordnungen treffen dürfen, nachdem ein unzulässiger oder verbotener Zaun bereits aufgestellt worden ist. Mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Zäunen aus Stacheldraht muss auch das Aufstellen von Zäunen untersagt und nicht nur die nachträgliche Beseitigung angeordnet werden können.

Art. 77:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Für das Abräumen von bestehenden Zäunen aus Stacheldraht gewährt Art. 77 Abs. 1 eine vierjährige Übergangsfrist ab Vollzugsbeginn des Erlasses. Gemäss Art. 77 Abs. 2 soll ein Zaun aus Stacheldraht bis zum Ablauf dieser vierjährigen Frist stehen bleiben dürfen, selbst wenn ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung frühzeitig abgelehnt wird. Die Bestimmung soll verhindern, dass mit dem Einreichen der Gesuche möglichst lange zugewartet wird und sich dadurch die Gesuche gegen Ende der Übergangsfrist derart häufen, dass sie nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden können. Aus demselben Grund soll Art. 77 Abs. 3 Vorteile verhindern, falls mit dem Einreichen von Gesuchen bis zum Ende der Übergangsfrist zugewartet wird. Die Regelung ist als Teil der von der Regierung in Art. 41<sup>septies</sup> vorgeschlagenen Bewilligungspflicht für Zäune aus Stacheldraht zu verstehen.